

## **Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB für die Altstadt von Wernigerode (Lesefassung in der Form der 1. Änderungssatzung vom 10.05.2001)**

Auf Grund § 5 (1) der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S.255) und der §§ 172, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel I des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wernigerode in ihrer Sitzung am 13.06.1991 folgende Satzung, zuletzt geändert auf der Grundlage der §§ 4 und 6 der GO LSA und dem BauGB in der jeweils gültigen Fassung durch Beschluss des Stadtrates Wernigerode der 1. Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung am 10. Mai 2001.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet

- Altstadt-, dass in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

### **§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

- Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt und seines hohen Denkmalschutzwertes,
- Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks oder eines Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird, bedürfen der Genehmigung; dies gilt nicht für Mietverträge über die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken.

### **§ 3 Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

### **§ 4 Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die Satzung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße belegt werden. Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden. Wer ohne Genehmigung Veränderungen vornimmt, hat eine der Altstadtsatzung entsprechende Ausführung zu realisieren.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in der Wernigeröder Volksstimme am 10.10.1991 in Kraft.

Hoffmann  
Bürgermeister

Genehmigung durch das Regierungspräsidium Magdeburg erfolgte am 26.08.1991.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Tagespresse 14.06.1991  
Amtsblatt Landkreis 10/91

Die 1. Satzung zur Änderung der Erhaltungssatzung der Stadt Wernigerode wurde am 10. Mai 2001 vom Stadtrat beschlossen und im Amtsblatt der Stadt Nr. 05/2001, Maiausgabe vom 26. Mai 2001 bekannt gemacht.